



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Abteilungen 5 und
Kompetenzzentren Energie
der Regierungspräsidien Karlsruhe,
Stuttgart, Tübingen und Freiburg

Datum 17.05.2013
Name Herr Kaiser
Durchwahl 0711 126-2349
Aktenzeichen 62-8881.59
(Bitte bei Antwort angeben)

Untere Naturschutzbehörden

Abteilung 2 und
Kompetenzzentrum Windenergie
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen
und Naturschutz

nachrichtlich:
Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten

Die Windenergie an Land (onshore) ist unter den erneuerbaren Energien neben der Wasserkraft die kostengünstigste Technologie zur Strombereitstellung und verfügt über marktnahe Stromgestehungskosten. Angesichts von aktuell rund 400 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von rund 500 MW in Baden-Württemberg und angesichts der sich bietenden Möglichkeiten für die Windenergienutzung kann konstatiert werden, dass ein erheblicher Nachholbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund hat es sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, den Anteil der Windenergie aus Baden-Württemberg an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf 10 % zu steigern.

Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 (Az.: 64-4583/404) werden Landschaftsschutzgebiete nicht als „Tabubereiche“, in denen eine Windenergienutzung nicht möglich ist, sondern als „Prüfflächen“ behandelt. Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten sind daher grundsätzlich möglich,

wenn die Planungs- und Zulassungsvoraussetzungen vorliegen bzw. geschaffen werden. Es wird daher gebeten, die vorhandenen rechtlichen Zulassungs- und Planungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zu prüfen und auszuschöpfen – auch weil dem Ausbau der Windenergie eine besondere Bedeutung bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg zukommt.

In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Schutzzwecke der Verordnung nicht entgegenstehen und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird.

Da der Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der Verordnung in der Regel nicht ausgeräumt werden kann, stellt sich bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und bei der Planung (Konzentrationszonen und Vorranggebiete) von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) häufig die Frage, ob eine Befreiung zur Zulassung oder bei der Regional- oder Bauleitplanung zur "Planung in eine Befreiungslage hinein" auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Betracht kommt.

Ergänzend zu den Ausführungen im Windenergieerlass vom 9. Mai 2012 unter den Nummern 4.2.3.1 und 5.6.4.1.2 weist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur darauf hin, dass eine Befreiung zur Zulassung oder bei Regional- und Bauleitplanung zur Planung in eine Befreiungslage hinein in Einzelfällen in Betracht kommt. Die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen sind zu prüfen.

1. Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nach der Rechtsprechung setzt die Befreiung einen vom Verordnungsgeber nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen, singulären Fall voraus. Ist diesem Erfordernis genügt, bedarf es zusätzlich einer Abwägungsentscheidung im Einzelfall, bei der die Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen, die mit der Verordnung verfolgten gegenläufigen Belange überwiegen müssen (VGH Mann-

heim, Urteil vom 13.10.2005, Az.: 3 S 2521/04, Rz. 46; zuletzt VG Freiburg, Urteil vom 11.12.2012, Az.: 3 K 1867/10).

1.1 Atypischer, singulärer Einzelfall

Eine Befreiung setzt zunächst einen vom Ordnungsgeber bei der Unterschutzstellung so nicht vorhergesehenen und deshalb **atypischen Fall** voraus, der sich von den im Regelfall vom Bauverbot erfassten Konstellationen durch besondere Umstände unterscheidet und eine Befreiung sich bereits deshalb als vernünftigerweise geboten erweist (VG Freiburg, Urteil vom 11.12.2012, Az.: 3 K 1867/10, Rz. 63).

Die Einschränkung auf so nicht vorgesehene, atypische Einzelfälle leitet die Rechtsprechung aus dem Gedanken ab, dass die Befreiungsmöglichkeit nicht dazu führen darf, die verordnungsrechtliche Bindung durch eine großzügige Befreiungspraxis zu umgehen. Insoweit hat die zuständige Behörde die Grenzen der ihr übertragenen Kompetenz in Abgrenzung zur Normsetzung zu beachten (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az.: 4 B 1 - 11.92). Die Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann (Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Anm. 5).

Eine Atypik ist dann gegeben, wenn ein besonderes, bei der planerischen Abwägung in dieser (konkreten) Stärke nicht berücksichtigtes und in dieser Stärke auch nicht abschätzbare Gemeininteresse eine Art Randkorrektur der planerischen Festsetzung des Ordnungsgebers erfordert (OVG Rh-Pf., Urteil vom 11.02.2000, Az.: 8 A 10321/99; OVG Berlin, Beschluss vom 26.09.1991, Az.: 2 A 5.91). Diese Atypik kann auch bei Windenergieanlagen vorliegen, wenn das bei Erlass der Verordnung so nicht berücksichtigte und in dieser Stärke auch nicht abschätzbare öffentliche Interesse an der Windenergienutzung eine Randkorrektur der naturschutzrechtlichen Festsetzungen erfordert, insbesondere an Standorten, an denen sich die Windenergieanlagen mit den Naturschutzbelangen in Einklang bringen lassen. Insoweit kann es sich um Auswirkungen handeln, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung nicht berücksichtigt und demgemäß auch nicht in die Überlegungen zur Unterschutzstellung einbezogen werden konnten, etwa durch eine partielle Abschwächung der Verbote oder eine Ausweitung der zulässigen Handlungen (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 14.03.2011, Az.: 5 S 644/09, Rz. 47).

Das Merkmal **singulär** (nach der Wortbedeutung: "nur vereinzelt auftretend, selten" oder "einzigartig") unterstreicht, dass es um Einzelfälle, nicht aber den Regelfall geht. Der Begriff „singulärer Fall“ bzw. „singulärer Eingriff“ ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer Befreiung für eine einzelne Windenergieanlage. Eine Befreiung kann im Hinblick auf dieses Merkmal grundsätzlich für eine oder mehrere Windenergieanlagen erteilt werden. Es sind auch zeitlich nacheinander beantragte und zugelassene Befreiungen in einem großflächigen Landschaftsschutzgebiet denkbar. Für diese Fallkonstellationen und bei der Anzahl der Anlagen ist jedoch zu beachten, dass keine (teilweise) Funktionslosigkeit (s. u. Nr. 1.3) eintreten und die Verordnung nicht durch eine Vielzahl von Befreiungen unterlaufen werden darf (s. o. Schuma-cher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Anm. 5).

Atypische, singuläre Fälle können beispielsweise auftreten, wenn das Landschaftsbild im relevanten Bereich weniger schutzwürdig ist, der von der Planung betroffene Bereich bereits durch das Landschaftsbild beeinträchtigende bauliche Anlagen (z. B. Türme, Masten und andere Infrastrukturanlagen) vorbelastet ist, wenn ein bestehender Windpark im LSG um weitere Anlagen erweitert werden soll, oder wenn Windenergieanlagen in Randlagen geplant sind.

1.2 Umfang der Beeinträchtigung

Zum Umfang der Beeinträchtigung im Sinne einer Flächeninanspruchnahme durch ein Vorhaben im LSG hat der VGH Mannheim im Urteil vom 5. April 1990 (Az.: 8 S 2303/89), bestätigt durch Urteil vom 09.05.1997 (Az.: 8 S 2357/96), entschieden, dass im Wege der Befreiung "keineswegs großflächige Bereiche des Landschaftsschutzgebiets den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung entzogen werden können".

Zum Begriff der Großflächigkeit macht die Rechtsprechung letztlich keine präzise Angaben in Zahlenform. Ob die Flächeninanspruchnahme für die Planung oder das Vorhaben so weit geht, dass eine Befreiung nicht in Betracht kommt, ist vielmehr im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der Größe des Schutzgebiets, zu ermitteln. Unter dem Gesichtspunkt der Flächeninanspruchnahme können einzelne oder mehrere Windenergieanlagen im Wege der Befreiung zugelassen werden, weil der Flächenbedarf von einzelnen Windenergieanlagen (einschließlich Kranaufstellflächen) in der Regel relativ gering ist, wobei die Herstellung oder der Ausbau von

Zuwegungen in die Betrachtung einzubeziehen ist.

1.3 Funktionen des Schutzgebiets

Der VGH München (Urteil vom 14.01.2003, Az.: 1 N 01.2072) hat ferner dargelegt, dass eine Befreiung nicht dazu führen darf, dass die Landschaftschutzverordnung durch die vorgesehenen Veränderungen des Schutzgebiets (teilweise) "funktionslos" wird. Durch eine Befreiung können nur Einzelfälle, die den Bestand der Verordnung nicht berühren, zugelassen werden. Allerdings verliert ein Landschaftsteil seine Schutzwürdigkeit nicht schon durch jede Art von Bebauung oder landschaftsfremder Nutzung. Hierzu ist zu ergänzen, dass die Funktion des Schutzgebiets maßgeblich durch die Schutzzwecke der Schutzgebietsverordnung bestimmt wird (Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Anm. 5).

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen die Schutzzwecke eines Landschaftsschutzgebiets in der Regel weniger auf Grund der Flächeninanspruchnahme berühren, als vielmehr auf Grund ihrer Bauwerkshöhe und der damit verbundenen Wirkung auf die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und den Erholungswert der geschützten Landschaft. Daher ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit diese auf die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung festgelegten Schutzzwecke und mithin die Funktionen des Landschaftsschutzgebiets einwirken. Zu berücksichtigen ist hier etwa das konkrete Erscheinungsbild des betroffenen Landschaftsschutzgebiets und eventuelle bauliche Vorbelastungen des Gebiets.

1.4 Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Liegen die vorgenannten Maßgaben vor, bedarf es zusätzlich einer Abwägungsentscheidung im Einzelfall, bei der die Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen, die mit der Verordnung verfolgten Belange überwiegen müssen (VGH Mannheim, Urteil vom 13.10.2005, Az.: 3 S 2521/04, Rz. 46; VG Freiburg, Urteil vom 11.12.2012, Az.: 3 K 1867/10).

Das öffentliche Interesse, das für das Vorhaben oder die Planung spricht, muss dabei im Einzelfall so gewichtig sein, dass es sich gegenüber den mit der Verordnung verfolgten Belangen durchsetzt. Dies kann nicht allein aufgrund der baurechtlichen Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB angenommen werden, da auch solchen Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3

Nr. 5 BauGB Naturschutz- und Landschaftsschutzbelange nicht entgegenstehen dürfen (OVG Magdeburg, Urteil vom 16.9.1999, Az.: A 2 S 88/98). In die im Rahmen der Abwägung erforderliche bilanzierende Betrachtung können für die Zulässigkeit einer Windenergieanlage nur Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht eingestellt werden. Private Belange, darunter auch solche von Interessengemeinschaften und Vereinen, sind von vornherein ausgeschlossen (VGH Mannheim Urteil vom 14.03.2011, Az.: 5 S 644/09). Die überwiegenden Gemeinwohlbelange müssen darüber hinaus die Befreiung auch "erfordern". Dies liegt vor, wenn es zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Auch dann, wenn andere auch weniger nahe liegende Möglichkeiten zur Erfüllung des öffentlichen Interesses (an der Realisierung der Windenergieanlagen) zur Verfügung stehen, kann eine Befreiung im vorstehenden Sinne vernünftigerweise geboten sein. Sind jedoch alternative Lösungen - im Falle der Planung: ausreichende gleichwertige Standorte im Plangebiet - erkennbar, die ohne unzumutbaren Aufwand oder langfristige Untersuchungen eine Realisierung der Interessen auch ohne Befreiung ermöglichen, ist eine Befreiung nicht erforderlich (VGH Mannheim, Urteil vom 13.10.2005, Az.: 3 S 2521/04, Rz. 48).

Die Beurteilung der „Erforderlichkeit“ ist zusammen mit der Prüfung des „Überwiegens“ der Vorhabeninteressen Teil der vorzunehmenden Abwägung (OVG Rh-Pf. Urteil vom 11.02.2000, Az. 8 A 10321/99).

Bei der Abwägung sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Aus dem Blickwinkel der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen sind vor allem folgende Gesichtspunkte von Relevanz:

- Das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgte öffentliche Interesse ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Durch den Ausbau der Windenergie soll der Anteil der regenerativen Energien an der Stromversorgung erhöht werden. Aufgrund der Energiewende müssen regenerative Energien und somit auch die Windenergie in erhöhtem Maße eingesetzt werden, um die nachhaltige Versorgung mit Elektrizität sicher zu stellen. Mit Windenergieanlagen wird Energie klimafreundlich erzeugt (insbesondere ohne Emissionen klimarelevanter Gase). Dies dient der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen umweltpolitischen Ziel (VGH Mannheim, Urteil vom 13.10.2005, Az.: 3 S 2521/04, Rz. 50). Hinzu kommt, dass erneuerbare Ener-

gien dazu beitragen, die Folgeschäden der Klimaveränderungen in Natur und Landschaft zu mindern. Dass der zunehmenden Nutzung der erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zukommt, ergibt sich auch aus § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Mit § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 des geplanten Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg und der zugehörigen Gesetzesbegründung wird dieses öffentliche Interesse am Klimaschutz zusätzlich unterstrichen und ein weiterer gesetzlicher Rahmen für diesen zu berücksichtigenden eigenständigen Belang geschaffen. Hieraus ist abzuleiten, dass der Ausbau der Windenergie als gewichtiger öffentlicher Belang einzustellen ist, dem aber nicht von vornherein Priorität gegenüber anderen Interessen zukommt.

- Ein weiterer Aspekt ist die Windhöffigkeit am geplanten Standort, da die durchschnittliche Windgeschwindigkeit an einem Standort einen besonders großen Einfluss auf den Windertrag hat. Eine 10 Prozent höhere Windgeschwindigkeit führt z. B. zu einem Drittel höheren Windertrag und damit zu einem entsprechend höheren Beitrag zum Klimaschutz. Aufgrund der hohen Bedeutung der Windhöffigkeit ist die Flexibilität bei der Standortauswahl insoweit begrenzt. Des Weiteren ist zu beachten, dass mit steigender Windhöffigkeit der einzelnen Standorte auch die Zahl der erforderlichen Windenergieanlagen insgesamt reduziert werden kann. Wenn keine ausreichende Windhöffigkeit im Sinne der Mindestertragsschwelle des Windenergieerlasses erreicht wird (durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100m über Grund) und Schutzzwecke der LSG-Verordnung beeinträchtigt werden, ist das öffentliche Interesse gering. In diesen Fällen wird das Interesse an der Integrität des Landschaftsschutzgebiets in der Regel überwiegen. Mit zunehmender Windhöffigkeit des Standortes steigt das öffentliche Interesse an der Realisierung der Windenergieanlage(n). Bei Anlagen, die die für Investoren zumeist maßgebliche Ertragsschwelle erreichen (im Windenergieerlass wird insoweit von einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,8 m/s bis 6,0 m/s in 100m über Grund ausgegangen), besteht ein entsprechend hohes öffentliches Interesse.
- Für die Realisierung der Anlage kann ferner sprechen, dass aufgrund der Standortverhältnisse (Bündelung mit Infrastrukturtrassen, Nähe zu Stromtrassen, Zuwegung) für die Windenergienutzung besonders geeignete Bereiche betroffen sind.

- Bei geplanten Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Darstellung der Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen eine Konzentration der Windenergienutzung erreicht wird und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch derartige Anlagen in anderen Bereichen ausgeschlossen wird.

Bei der Abwägung sind aus dem Blickwinkel des Natur- und Landschaftsschutzes vor allem folgende Gesichtspunkte von Relevanz (VGH Mannheim, Urteil vom 13.10.2005, Az.: 3 S 2521/04, Rz. 52 ff):

- Maßstab für die Beurteilung der Überplanung des betroffenen Standorts sind die Schutzzwecke (Funktionen) der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Diese sind aus den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung (insbesondere den Schutzzwecken und den Verboten) und der fachlichen Würdigung für die Schutzgebietsausweisung herzuleiten.
- Ein bedeutsamer Schutzgegenstand von Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist die Schutzwürdigkeit der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes. Daher ist zu prüfen, in welchem Umfang die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft oder die besondere kulturhistorische Bedeutung durch die geplante(n) Windenergieanlagen am vorgesehenen Standort beeinträchtigt werden und wie schutzwürdig die Landschaft am vorgesehenen Standort ist. Soweit diese Schutzzwecke in der Schutzgebietsverordnung oder in der fachlichen Würdigung näher umschrieben werden, sind die Konkretisierungen bei der Abwägung heranzuziehen.

Bei der Bewertung der Intensität der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist insbesondere die Sichtbarkeit der Anlage (Sichtbarkeit der Anlage nur aus ganz bestimmten Gebieten oder "rundherum") einschließlich der luftverkehrsrechtlich erforderlichen Kennzeichnungen und die Bewegung der Rotorblätter zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die Nah- und Fernwirkungen, insbesondere für exponierte Standorte.

Ferner ist darauf abzustellen, ob das Landschaftsschutzgebiet in einem zentralen oder für das Landschaftsbild charakteristischen Bereich betroffen ist oder ob die geplante(n) Anlage(n) in einem weniger schutzwürdigen Bereich, insbesondere in Randlage, liegt und in welchem Verhältnis die beanspruchte Fläche zur Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebiets steht.

- Zu berücksichtigen sind bei der Beurteilung des Landschaftsbildes auch Vorbelastungen im Standortumfeld, insbesondere im Sichtbereich um die geplante(n) Anlage(n). Vorbelastungen können insbesondere turmartige technische Bauwerke (z. B. Sendetürme), Strommasten und Leitungen oder andere Infrastruktureinrichtungen sein.
- Zu berücksichtigen ist ferner, dass nicht schon wegen der Neuartigkeit von Windenergieanlagen stets davon ausgegangen werden kann, dass sie die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigen und als störende Fremdkörper anzusehen sind (VGH Mannheim, Urteil vom 13.10.2005, Az.: 3 S 2521/04, Rz. 54) .

Eine Methodik zur Bewertung des Landschaftsbildes wird in Baden-Württemberg nicht vorgegeben. Es können die in der Praxis anerkannten Bewertungsmethoden angewandt werden.

Bei der erforderlichen Abwägung der öffentlichen Interessen im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Befreiung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (und bei der Beurteilung der Befreiungslage) sind die maßgeblichen Belange im Einzelfall zu ermitteln, zu gewichten und abzuwägen.

2. Befreiung wegen unzumutbarer Belastung im Einzelfall (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)

Aus der Funktion der Befreiungstatbestandes und dem Wortlaut des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ("im Einzelfall") ergibt sich, dass die Gewährung einer Befreiung nach diesem Tatbestand ebenfalls auf atypische Sonderfälle begrenzt ist (Lütkes-Ewers, BNatSchG Kommentar, § 67 Rz. 12, OVG Weimar, Urteil vom 15.08.2007, Az.: 1 KO 1127/05). Nicht unzumutbar im Sinne dieses Befreiungstatbestands sind Belastungen, die aus den Verbotsnormen der Verordnung in einer unbestimmten Anzahl von Fällen typischerweise und gleichermaßen folgen, wie dies bei Bauverboten in Landschaftsschutzgebieten der Fall ist (Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Rz. 14).

Auch ist keine unzumutbare Belastung im Sinne eines Sonderopfers gegeben, wenn ein von einem Verbot Betroffener ein Grundstück nicht so ertragreich nutzen kann, wie er es möchte. In solchen Fällen liegt kein Sonderopfer vor, sondern eine typische

Folge naturschutzrechtlicher Verbote (Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Rz. 16).

Schließlich müsste eine "Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar" sein. Dies erfordert eine Abwägung der Belange der Landschaftspflege mit den für die Befreiung ins Feld geführten Aspekten. Eine Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ist nur gegeben, wenn diese Belange nicht offensichtlich gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung sind. Steht als Folge einer Befreiung zu befürchten, dass sie eine Schutzverordnung in ihrem Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt oder gar obsolet werden lässt, so ist diese Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unvereinbar (OVG Weimar, Urteil vom 15.08.2007, Az.: 1 KO 1127/05).

Vor diesem Hintergrund kommt eine Befreiung wegen unzumutbarer Belastung im Einzelfall im Rahmen der Planung (Planung in die Befreiungslage) und bei der Einzelfallgenehmigung für Windkraftanlagen in aller Regel nicht in Betracht.

3. Ermessen

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen steht die Entscheidung über die Gewährung einer Befreiung nach dem Wortlaut der Vorschrift im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde ("kann"). Dabei sind die im Vorspann genannten Zielsetzungen des Windenergieausbaus zu berücksichtigen.

4. Verfahren


Erfolgt die Befreiung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist der Landesnaturschutzverband zu beteiligen (§ 79 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG). Bei Regional- und Bauleitplänen ("Planung in die Befreiungslage") wird die Beteiligung des Landesnaturschutzverbands im Windenergieerlass empfohlen (Nr. 4.2.3.1).

Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen ist das Einvernehmen der Naturschutzbehörde erforderlich (§ 79 Abs. 4 NatSchG), im Rahmen der Planung für Windenergieanlagen bildet die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

ein gewichtiges Indiz (Windenergieerlass Nr. 4.2.3.1 und VGH Mannheim, Urteil vom 13.10.2005, Az.: 3 S 2521/04, Rz. 43).

Weiteres Vorgehen

Soweit die Voraussetzungen einer Befreiung bzw. einer objektiven Befreiungslage nicht gegeben sind, ist eine förmliche Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich, bevor ein Flächennutzungsplan beschlossen, eine Festlegung durch Regionalplan getroffen oder eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann. Zu den Voraussetzungen und Randbedingungen einer Schutzgebietsänderung oder -aufhebung wird das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz baldmöglichst Hinweise erarbeiten.



Wolfgang Baur